

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 4. März 1977

26. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>106. Verordnung: Umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zum Königreich der Niederlande</p> <p>107. Verordnung: Bodennutzungserhebung</p> <p>108. Verordnung: Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung</p> <p>109. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Anras</p> <p>110. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Stadt Steyr</p> <p>111. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Spital am Pyhrn</p> <p>112. Kundmachung: Kundmachung gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Salzburg</p> | <p>106. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Feber 1977 über die umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zum Königreich der Niederlande</p> <p>Auf Grund des § 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:</p> <p>Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch niederländische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit niederländischen Kennzeichen sind ab 1. April 1977 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.</p> <p style="text-align: right;">Androsch</p> <p>107. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Feber 1977 über eine Bodennutzungserhebung</p> <p>Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:</p> <p>§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1977 eine Bodennutzungserhebung als Stichprobenerhebung durchzuführen.</p> |
|--|---|

§ 2. Gegenstand der Erhebung ist die Ermittlung

- a) der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche und
- b) der Fläche des Ackerlandes und dessen Hauptnutzung

bei jenen landwirtschaftlichen Betrieben, die das Österreichische Statistische Zentralamt nach einer statistischen Methode auszuwählen hat.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe; deren Anschriften hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen zwischen 3. und 10. Juni 1977 im Gemeindeamt, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, die geforderten Angaben zu machen haben.

§ 5. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis spätestens 13. Juni 1977 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Betriebsbogen bis spätestens 15. Juni 1977 direkt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 21,— für jeden ausgefüllten Betriebsbogen zu gewähren.

Haiden

108. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Feber 1977 über eine Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik — hinsichtlich des § 5 überdies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1977

- a) den Bestand an überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehenden Maschinen und Geräten, auch wenn sie sich vorübergehend in Reparatur befinden oder aus anderen Gründen nicht im Betrieb sind,
 - b) die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - c) die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den Wasserverbrauch für Beregnungsanlagen im Freiland und die bewässerte Fläche im Jahre 1976 sowie
 - d) den Lagerraum für Dieselöl in Hoftankanlagen
- zu erheben.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. bei betriebseigenen Maschinen und Geräten die Bewirtschafter (Besitzer, Eigentümer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von
 - a) landwirtschaftlichen Betrieben mit einer selbstbewirtschafteten Gesamtfläche von mindestens 1 ha,
 - b) Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbaubetrieben mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,25 ha,
 - c) Erwerbsgartenbaubetrieben ohne Rücksicht auf die Größe der Gesamtfläche;
2. bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen, der Miteigentümer, in dessen Betrieb sich die Maschine am Stichtag um 12 Uhr mittags befindet; befindet sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist jener Miteigentümer zur Auskunft verpflichtet, der sie zuletzt in Verwahrung gehabt hat;
3. bei gemeinschaftlich benützten Maschinen und Geräten, die im Eigentum von Gemeinden, landwirtschaftlichen Genossenschaften und sonstigen zum Zwecke des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen bestehender Vereinigungen stehen, die Eigen-

tümer, unabhängig davon, wo sich die Maschinen zum Zeitpunkt der Erhebung befinden; dies gilt auch für Maschinen und Geräte, die vermietet, verliehen oder in anderer Weise zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden und Lohnunternehmen gehören.

§ 3. Die Durchführung der Erhebung hat in der Form zu geschehen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen in der Zeit vom 3. Juni bis 15. Juli 1977 im Gemeindeamt (Magistrat) zu erscheinen und dort die für ihre Betriebe notwendigen Angaben zu machen haben.

§ 4. (1) Die Gemeinden (Magistrate) haben auf Grund der ausgefüllten Erhebungsformulare eine Gemeindesumme zu erstellen und diese auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Reinschriften sowie sämtliche Erhebungsformulare bis 22. Juli 1977 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Urschrift der Gemeindeübersicht verbleibt bei den Gemeinden.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Gemeindeblätter und sämtliche Erhebungsformulare bis spätestens 29. Juli 1977 an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 21,— für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

Haiden

109. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Anras

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 100 Drautal Straße wird im Bereich der Gemeinde Anras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 125,20 (alt), unterfährt in der Folge bei Bahn-km 285,213 die Bahnlinie der ÖBB „Bleiburg—Innichen“ und bindet bei km 125,784 (alt) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler

Landesregierung sowie bei der Gemeinde Anras aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

110. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Feber 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Stadt Steyr

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Stadt Steyr wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 34,130 (alt), das ist bei der Einmündung der Neustraße, verläuft sodann südlich des Landeskrankenhauses Steyr in gestreckter Linienführung und bindet bei km 35,245 (alt), bei der Einmündung der Trollmannstraße, wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Steyr aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

111. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Spital am Pyhrn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße wird im Bereich der Gemeinde Spital am Pyhrn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 72,75 (alt) nahe dem Gasthof Grundner, verläuft in der Folge unter mehrfacher Kreuzung bzw. teilweiser Benützung der bestehenden Trasse in gestreckter Linienführung und bindet bei km 75,68 (alt) das ist zirka 180 m nach der Unterführung der Bahnlinie der ÖBB „Linz—Selzthal“ wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Spital am Pyhrn aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

112. Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1977 gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Salzburg

Gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird kundgemacht:

1. Im Land Salzburg sind gemäß § 33 Abs. 1 BStG 1971 folgende Straßen mit 1. September 1971 als Bundesstraßen aufgelassen:

- (1) von der Attersee Straße die Strecke von der Landesgrenze bei Thalgau zur Wolfgangsee Straße bei Hof,
- (2) von der Lamprechtshausener Straße die Strecke von der ehemaligen Wiener Straße in Salzburg (Kreuzung St. Julien Straße/ Elisabethstraße) bis zur neuen B 156 Lamprechtshausener Straße in Bergheim,
- (3) von der Wolfgangsee Straße die Abzweigung nächst Gschwandt zum Parkplatz bei der ehemaligen Bahnstation St. Wolfgang.

2. Als Bundesstraßen wurden im Land Salzburg erst durch das Bundesstraßengesetz 1971 erklärt (§ 33 Abs. 3 BStG 1971):

- (1) von der S 8 Ennstal Schnellstraße die Strecke Altenmarkt bei Radstadt (A 10)—Radstadt—Landesgrenze gegen Steiermark,
- (2) von der S 10 Braunauer Schnellstraße die Strecke Salzburg (A 1)—Landesgrenze gegen Oberösterreich,
- (3) die S 11 Pinzgauer Schnellstraße zur Gänze,

- (4) von der S 12 Loferer Schnellstraße die Strecke Landesgrenze gegen Tirol—Lofer—Staatsgrenze bei Unken,
- (5) die S 41 Salzburger Schnellstraße zur Gänze,
- (6) von der B 1 Wiener Straße die Strecke Salzburg/Rudolphsplatz bis Salzburg Kreuzung Maxglaner Hauptstraße/Innsbrucker Bundesstraße,
- (7) von der B 96 Murtal Straße die Strecken Landesgrenze gegen Steiermark—Seethal—Tamsweg und St. Michael—Unterweißburg (A 10),
- (8) von der B 156 Lamprechtshausener Straße die Strecke Salzburg (B 1)—Lengfelden—Bergheim,
- (9) die B 163 Wagrainer Straße zur Gänze,
- (10) von der B 164 Hochkönig Straße die Strecke Bischofshofen (S 11)—Saalfelden—Landesgrenze gegen Tirol,
- (11) von der B 166 Paß Gschütt Straße die Strecke Niedernfritz (B 99)—Annaberg—B 162.
3. Das Land Salzburg hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 durch das nach seinen landesgesetzlichen Vorschriften zuständige Organ den künftigen Träger der Straßenbaulast hinsichtlich der unter Punkt 1 dieser Kundmachung genannten Straßen festgelegt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 werden daher die in Punkt 2 dieser Kundmachung genannten Straßen als Bundesstraßen übernommen.
4. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 BStG 1971 und des § 33 Abs. 3 letzter Satz BStG 1971 wurde ein Übereinkommen zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Salzburg abgeschlossen.
5. Hinsichtlich nachfolgender Straßenzüge finden die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 BStG 1971 Anwendung:
- (1) von der ehemaligen Berchtesgadener Straße die Strecke von der ehemaligen Salzachtal Straße bei Anif bis zur A 10 Tauern Autobahn (S 41 Salzburger Schnellstraße),
- (2) von der ehemaligen Ennstal Straße die Strecke von Radstadt bis zur Landesgrenze auf dem Mandlingpaß (S 8 Ennstal Schnellstraße),
- (3) von der ehemaligen Mattighofener Straße die Strecke von der Wiener Straße in Straßwalchen zur Landesgrenze gegen Mattighofen (S 10 Braunauer Schnellstraße),
- (4) die ehemalige Mittelpinzgauer Straße zur Gänze (S 11 Pinzgauer Schnellstraße),
- (5) von der ehemaligen Salzachtal Straße die Strecke von der Wiener Straße in Salzburg nach Anif (S 41 Salzburger Schnellstraße),
- (6) von der ehemaligen Salzachtal Straße die Strecke von Bischofshofen über Lend, Bruck a. d. Glockner Straße nach Bruckberg (S 11 Pinzgauer Schnellstraße),
- (7) von der ehemaligen Wiener Straße die Strecke von der Staatsgrenze am Steinpaß über Lofer zur Landesgrenze auf dem Paß Strub (S 12 Loferer Schnellstraße).

Moser